

# Vereinbarungen der Wirtschaftsgemeinschaft „gemeinsam-wirtschaften“ auf dem WeidenHof

Diese Vereinbarungen gelten ab dem 6. April 2013

## 1. Name der Gemeinschaft

Die Unterzeichner dieser Vereinbarung bilden die Wirtschaftsgemeinschaft „gemeinsam-wirtschaften“ auf dem WeidenHof in Lünzen, Rieper Moor 2.

## 2. Aufgaben und Ziele

- a) Die Landwirte arbeiten auf dem WeidenHof nach den Richtlinien der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise. Die Hoffläche umfasst z. Zt. ca. 61ha, davon sind ca. 35 ha landwirtschaftlich nutzbar.
- b) Der WeidenHof kann mit seiner z. Zt. ca. 35 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche für eine Grundversorgung mit Gemüse, Fleisch und Eiern sorgen und dies für ca. 200 Menschen. Zugepachtete Flächen und deren Auswirkung auf die Gesamtwirtschaftsweise des WeidenHofes werden den Mitgliedern bekannt gegeben. Die Landwirte wollen durch Pflege des Bodens und der Gewässer, der Pflanzen und der Tiere einen Organismus schaffen, der Lebensgrundlage für den Menschen sein kann.
- c) Diese Menschen bilden eine Gemeinschaft, deren Aufgabe es ist, den WeidenHof in ihrem Anliegen, eine Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaft im Sinne der solidarischen Landwirtschaft aufzubauen, zu unterstützen.
- d) Die Gemeinschaft begründet sich freiwillig und auf gegenseitigem Vertrauen.
- e) Sie ermöglicht den Landwirten die Bewirtschaftung des WeidenHofes. Sie gestaltet den Wirtschaftsprozess der landwirtschaftlichen Urproduktion. Sie verantwortet die Weiterverarbeitung der Roherzeugnisse für sich selbst und übernimmt deren Verteilung untereinander.

## 3. Durchführung

- a) Die Bewirtschaftung durch die Landwirte erfolgt nach den Richtlinien der Demeter Landwirtschaft, mit dem Ziel, den geschlossenen Hoforganismus WeidenHof zu entwickeln. Dabei soll die Fruchtbarkeit des Hoforganismus soweit steigen, dass die Ernährungsbedürfnisse von ca. 200 Menschen hinsichtlich Qualität und Vielfalt befriedigt werden können und dafür ein immer geringerer materieller Einsatz notwendig ist. Zukäufe (landwirtschaftl. Betriebsmittel) sollen minimiert werden und die landwirtschaftlichen Betriebsmittel sollen so weit wie möglich im Betriebs-Kreislauf entstehen.
- b) Die Wirtschaftsgemeinschaft deckt die Kosten eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres. Sie hat nicht die Absicht, Gewinne zu erzielen.
- c) Die Wirtschaftsgemeinschaft verarbeitet, verteilt und verbraucht die Erzeugnisse für sich selbst.
- d) Die Mitglieder unterstützen sich in dem gemeinsamen Ziel, den WeidenHof aufzubauen und weiterzuentwickeln und begründen die Zusammenarbeit ausschließlich auf gegenseitigem Vertrauen.

## 4. Vertretungsverhältnisse

- a) Es wird ein Gremium gebildet, welches vorläufig aus den Landwirten des WeidenHofes besteht, (im weiteren Verlauf sollen die Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft dieses Gremium mit den Landwirten gemeinsam bilden) das die notwendige gemeinsame Verwaltung abwickelt. Es setzt sich aus Bevollmächtigten zusammen, die jährlich neu bestimmt werden.
- b) Die Vollmacht beschränkt sich auf die Organisation der Verarbeitung und Verteilung der landwirtschaftlichen Produkte. Die Bevollmächtigten dürfen keine persönliche Haftung der Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft begründen, sondern nur das Gemeinschaftsvermögen verpflichten. Sie haben beim Abschluss von Rechtsgeschäften auf diese Beschränkung hinzuweisen.

## 5. Finanzen

- a) Es werden von den Mitgliedern die jährlichen Kosten eines Wirtschaftsjahres getragen.
- b) Der Wirtschaftsetat der Gemeinschaft wird jährlich neu aufgestellt.
- c) Der Beitrag zur Kostendeckung wird im Voraus entrichtet. Er kann in monatlichen, viertel-, halbjährlichen oder Jahresraten entrichtet werden.
- d) Die Höhe des Beitrages wird selbst eingeschätzt und richtet sich nach dem Finanzbedarf des Hofes und nach dem wirtschaftlichen Leistungsvermögen der Mitglieder. (5 d. ruht derzeit auf Wunsch der Mitglieder. Die Anteilshöhe wird festgelegt.)
- e) Werden gleichwohl Überschüsse erzielt, werden diese dem WeidenHof zweckgebunden für Investitionen in der Landwirtschaft als Spende zur Verfügung gestellt, sofern die Mitglieder nicht einmütig etwas anderes beschließen.

## 6. Ein- und Austritt

- a) Der Eintritt und der Austritt sind jederzeit möglich. Die eingegangenen finanziellen Verpflichtungen sind dagegen nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres abzulösen es sei denn, sie werden auf eine andere Person übertragen.
- b) Die Mitgliedschaft ist verbindlich für ein Wirtschaftsjahr (beginnend am 1.Mai und endet am 30. April des Folgejahres). Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft ist drei Monate vor Ende des Wirtschaftsjahres (31. Januar). Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch für ein Jahr. Rechtzeitig vor Ende der Kündigungsfrist wird der neue Mitgliedsbeitrag bekannt gegeben.
- c) Ein- und Austritt sind gegenüber einem Landwirt zu bekunden.

## 7. Gremien, Treffen

- a) Es wird jährlich eine Mitgliederversammlung abgehalten, die vom Bevollmächtigtengremium einberufen wird. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist obligatorisch. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es:
  - Den Etat der Wirtschaftsgemeinschaft für das künftige Wirtschaftsjahr festzustellen und zu beschließen.
  - Über Form und Höhe der Beiträge zu beraten.
  - Zu- und Abgänge der Gemeinschaft zu bestätigen.
  - Die Bevollmächtigten neu zu wählen.
- b) Es wird einmal im Monat Mitmachtage geben, um auf dem WeidenHof Mitarbeit leisten zu können. Die Mitarbeit an einem dieser Mitmachtage pro Jahr ist wünschenswert.

angepasst: 17.02.2016